



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

3. Jahrgang

Ausgabetag: Mittwoch, 25.05.2022

Nr. 23

108

Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Büdingen

Ich habe zur öffentlichen Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 01.06.2022, 15:00 Uhr

Sitzungsort: Casa Atrium,
Eberhard-Bauner-Allee 32,
63654 Büdingen

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Jubiläum 50 Jahre Großgemeinde Büdingen, René Rau ist eingeladen und berichtet. Der Seniorenbeirat stellt seine Aktivitäten vor.
- 4 Seniorengerechte Gehwege auf den Friedhöfen und zum Bestattungshain.
- 5 Neue Zebrastreifen/Bushaltestellen in Büdingen/Stadtteilen?
- 6 Seniorengerechter Wohnungsbau Herr Beitlich/Revikon GmbH
- 7 Nächste Aktion des Seniorenbeirates für die Büdinger Tafel
- 8 Termine und Urlaubsplanung der Mitglieder des Seniorenbeirates
- 9 Verschiedenes

Wilhelm Schierhorn
Vorsitzender

109

Sitzung des Ortsbeirates Vonhausen

Ich habe zur 9. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Vonhausen der Stadt Büdingen eingeladen

Sitzungstermin: Montag, 30.05.2022, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Vereinsheim des TSV
Vonhausen,
Am Herrngarten,
63654 Büdingen-Vonhausen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Haushaltsplanung 2023 - Anträge des Ortsbeirates
- 3 Sachstand Mehrgenerationenplatz
- 4 Sachstand 50 Jahre Großgemeinde
- 5 Offene Beschlüsse
- 6 Anfragen und Mitteilungen

Peter Wiedenhöfer
Ortsvorsteher

110

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen

Ich habe zur 22. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 30.05.2022, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Büdingen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bund-Länder-Programm "Lebendige Zentren" Einzelkulturdenkmal Luckscher Hof Hier: Zuschüsse zur Sanierung
- 3 Änderungsantrag des Stadtverordneten Amann zum Antrag der Fraktionen CDU,



- SPD und Grüne, betr.: 1. Sitzung zur Änderung der Pandemiesatzung
- 4 Neubau Feuerwehrhaus Wolferborn, Architektenleistungen, Auftragsvergabe
- 5 Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Zusätzliche Kamera für Geschwindigkeitsmessungen an der B 457 (Kreuzungsbereich Industriestraße) sowie der Ortsdurchfahrt Düdelsheim
- 6 Informationen gem. § 8 der Haushaltssatzung
- 7 Verschiedenes

Ulrich Majunke
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschuss

111

Sitzung des Ortsbeirates Bidingen

Ich habe zur 8. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Bidingen der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Dienstag, 31.05.2022, 19:30 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Bidingen

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beiträge des Bidingener Ortsbeirates zu „50 Jahre Großgemeinde“
- 3 „Bidingen blüht auf“ Annahmeschluss und Bildung eines Preisgerichts
- 4 Beutelspender am Schwimmbad bzw. Wohnmobilstellplatz
- 5 Anfragen und Mitteilungen
- 6 Verschiedenes

Thomas Appel
Ortsvorsteher

112

Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz

Ich habe zur 22. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 01.06.2022, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,
Zum Sportplatz 22,
63654 Bidingen-Lorbach

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Hochwasserschutz
- 3 Neuordnung der K229 in Düdelsheim
- 4 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Parkraumkonzept
- 5 Antrag der FWG-Fraktion; betr.: Beitritt zur Städteinitiative Tempo 30
- 6 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, betr.: Prüfantrag auf Tempo 30 innerorts
- 7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion; betr.: Umsetzung Verkehrsberuhigung historische Stadt
- 8 Verschiedenes

Thomas Appel
Vorsitzender des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz

113

Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Bidingen vom 26.04.78 (KA vom 09.05.78), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.05.2022

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), in Verbindung mit § 1 Ziff. 4 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Art. 6 Zehnte Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640) wird festgesetzt:



§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Büdingen (§ 47 Abs. 4 PBefG)
2. Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Büdingen umfasst das Gebiet der Kernstadt und die Stadtteile Aulendiebach, Büches, Calbach, Diebach am Haag, Dudenrod, Düdelsheim, Eckartshausen, Lorbach, Michelau, Orleshausen, Rinderbügen, Rohrbach, Vonhausen, Wolf und Wolferborn.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der zu befördernden Personen aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen:
 - (1) Der Grundpreis beträgt 3,50 €
 - (2) Der Fahrpreis pro km 2,00 €
(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 €. Das entspricht jeweils einer durchfahrenen Teilstrecke von 50 m und einem Kilometerpreis von 2,00 €)
 - (3) Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten); 30,00 €
2. Ein Entgelt für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
3. Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3

Zuschläge

- | | | |
|------------------------------------|------------|------------------|
| Kleingepäck | bis 5 kg | frei |
| Gepäckstücke | bis 25 kg | je Stück 0,50 € |
| Gepäckstücke | über 25 kg | je Stück 1,00 € |
| Lebende Tiere, außer Blindenhunde, | | je Stück 1,00 €. |

§ 4

Sondereinbarungen

1. Sondereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 - (1) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 - (2) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 - (3) die Beförderungsbedingungen und -entgelte schriftlich vereinbart sind.
2. Sondereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Zahlungsweise

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
2. Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - (1) Name und Anschrift des Unternehmers,
 - (2) Ordnungsnummer
 - (3) Beförderungsentgelt
 - (4) Datum
 - (5) Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften

§ 6

Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.



4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
- (1) andere als die nach §§ 2 Abs. 1 und 2 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 - (2) entgegen § 2 Abs. 3 das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke nicht vor Fahrtantritt mit dem Fahrgast vereinbart.
 - (3) entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
 - (4) entgegen § 6 Abs. 1 Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet durchführt, ohne den Fahrpreis-anzeiger Fahrpreisanzeiger (Taxameter) eingeschaltet zu haben.
 - (5) entgegen § 6 Abs. 4 keine Abschrift mitführt oder dem Fahrgast auf dessen Verlangen keine Einsicht gewährt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Die Verordnung vom 01.02.2015 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehenden Tarifs ihre Gültigkeit.

Büdingen, 23.05.2022

Benjamin Harris
Bürgermeister
